



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Zustellvermerke (max. 3 Zeilen)

Fraktion SPD
Herr Gunnar Kurth
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

DEZERNAT
STADTENTWICKLUNG,
MOBILITÄT & UMWELT

19. September 2024

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich Stadtentwicklung

Ansprechpartner/-in

Sally Kalbitz

Besucheradresse:

Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

T +49 355 6124124

Sally.kalbitz@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Ihre Anfrage zur Beschlussvorlage II.1-004/24 StVV

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. N/33/138 „ALBA-Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow“

Sehr geehrter Herr Kurth,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zur Beschlussvorlage II.1-004/24 beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist die nochmalige Duldung für den weiteren ausnahmsweisen Betrieb der Anlage direkt von der Eröffnung des B-Planverfahrens abhängig?**

Ja. Für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Genehmigung nach BImSchG ab 29.05.2025 bis zur Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) eine Zwischengenehmigung in Aussicht. Sollte das Bebauungsplanverfahren nicht eingeleitet werden, muss entsprechend den gesetzlichen Regelungen des öffentlichen Rechts (hier BImSchG, BauGB, BauNVO) das Recyclingzentrum mit Auslauf der Frist am 01.06.2025 geschlossen und in Konsequenz die Anlage stillgelegt werden.

- 2. Welche wirtschaftliche Konsequenz wäre in diesem Fall für das Entsorgungsunternehmen zu erwarten?
Wie würde sich eine derartige Situation auf die Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus/Chóšebuz auswirken?**

Ein Wegfall der Umschlaganlage hätte nach Aussage des dafür zuständigen Bereiches in erster Linie gravierende Auswirkungen auf die gebührenrelevanten Komponenten als auch wirtschaftlich auf Unternehmen. Die Umladestation ist das kostenbestimmende Moment bei der Abfallsammlung. Je näher die Station am Stadtgebiet liegt, desto geringer sind die Sammelkosten. Somit wären auch denkbare, aber hinsichtlich Genehmigungslage und Kapazität unsichere, Alternativen zum Umschlag der Abfälle mit größeren Transportentfernungen verbunden.

Auch außerhalb der direkt gebührenfinanzierten Leistungen wären negative Auswirkungen auf die Wirtschaft zu befürchten. So würden gewerbliche Leistungen für die Abfallentsorgung durch den auch dort kostenbestimmenden Faktor der ortsnahen Annahme von Gewerbeabfällen und der Zusammenstellung und Optimierung der Stoffströme zu den Verwertungs- und Entsorgungsanlagen infrage gestellt. Weite Wege zu Annahmestellen sind auch für gewerbliche Direktanlieferer ein wesentlicher Kostenfaktor. Nicht zuletzt würden auch die Sammlungen für die Dualen Systeme, wie Glas oder Papier teurer.

3. **Warum ist hier ein B-Planverfahren einzuleiten und kein Planfeststellungsverfahren?**

Als Grundlage zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach dem BImSchG ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da sich der Vorhabenstandort bisher im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und ohne Bebauungsplan planungsrechtlich nicht zulassungsfähig wäre.

Planfeststellungsverfahren wären nur für Anlagen zur Entsorgung von Abfällen erforderlich, also für Deponien anzuwenden. Geregelt wird dies im Kreislaufwirtschaftsgesetz im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach dem BImSchG gibt es keine Planfeststellung. Es handelt sich bei dem Vorhaben um keine Deponie. Somit bedarf es für den Standort des Recyclingzentrums eines Bebauungsplanverfahrens zur Baurechtschaffung.

Hinweis:

Die Öffnung und teilweise Umverlegung des bisher verrohrten Grabens „An der Deponie“ ist Teil des Vorhabens. Dies stellt einen Gewässerausbau im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Dieses parallele Verfahren, das wiederum eine gesonderte Plangenehmigung inkludiert, wird durch die zuständige obere Wasserbehörde geführt. Dieses Verfahren bezieht sich dabei ausschließlich auf die wasserrechtlichen Belange der Grabenverrohrung und ersetzt nicht das Hauptverfahren des Bebauungsplans zur Schaffung des Baurechtes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Doreen Mohaupt

Dezernentin Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt